

BVGer D-1124/2014 vom 19. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1124_2014

FR: TAF D-1124/2014 du 19 mars 2014

IT: TAF D-1124/2014 del 19 marzo 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Dabei wurde unter anderem Art. 111b AsylG neu eingefügt, der die Wiedererwägung regelt. Abs. 2 der diesbezüglichen Übergangsbestimmung hält fest, dass für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 - mithin am 1. Februar 2014 - hängigen Wiedererwägungsverfahren bisheriges Recht in der Fassung des AsylG vom 1. Januar 2008 gilt. Das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers datiert vom 11. Februar 2014. Vorliegend sind damit die Bestimmungen des AsylG in der Fassung vom 14. Dezember 2012 anwendbar. Der neue Art. 111b AsylG findet Anwendung.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. Zwar läuft die Rechtsmittelfrist noch bis zum (...) 2014, das Urteil kann jedoch vor Ablauf derselben ergehen, da die vorliegende Beschwerde aufgrund der Aktenlage als abschliessend zu verstehen und der Sachverhalt vollständig festgestellt ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 13 E. 1 S. 95 ff.),

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung aus den in Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgesehenen Gründen.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. EMARK 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 4.2

Das Wiedererwägungsgesuch vom 11. Februar 2014 wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das BFM mit Entscheid vom 24. Januar 2014 D. _____ und E. _____ als Flüchtlinge anerkannt und ihnen in der Schweiz Asyl gewährt habe. Damit verfüge die Familie des Beschwerdeführers nunmehr über einen gefestigten Aufenthaltsstatus, woraus die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung von dessen Asylverfahren abzuleiten sei.

E. 4.3

In diesem Kontext besehen hat das BFM den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs, mit welchem er um Wiedererwägung der Verfügung vom 1. November 2013 zwecks Feststellung der Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens und Eintretens auf das Asylgesuch ersuchte, zu Recht bejaht. Materiell zu prüfen bleibt in casu mithin die Frage, ob das BFM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen des Beschwerdeführers die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie zur Feststellung der Zuständigkeit der Schweiz für das Asylverfahren und zum Eintreten auf das Asylgesuch führen würden. Diesbezüglich ist praxisgemäss der sich zum Zeitpunkt des Urteils präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 5.1

Die Beschwerde beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Wiederholung der im Wiedererwägungsgesuch enthaltenen Vorbringen. Sodann sei nicht nachvollziehbar,

weshalb die Vorinstanz zum Schluss komme, dass die Beziehung des Beschwerdeführers mit D._____ keine Partnerschaft sei. Zusätzlich wird unter Bezugnahme auf die gleichzeitig eingereichte Kopie eines am (...) 2014 vom Zivilstandsamt C._____ ausgestellten Geburtsscheins ausgeführt, mittlerweile sei die Geburt des gemeinsamen Kindes registriert, für das Zivilstandsamt sei die Ehe des Beschwerdeführers mit D._____ unbestritten und das nun unter den Personalien N.A. registrierte Kind habe den Nachnamen des Vaters erhalten. Im Übrigen sei D._____ gemäss dem ebenfalls eingereichten ärztlichen Attest vom (...) 2014 (mit dem zweiten Kind) schwanger, wobei die Geburt voraussichtlich am 30. Juli 2014 erfolgen werde.

E. 5.2

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass das BFM entgegen den Ausführungen in der Beschwerde das Bestehen einer Partnerschaft - im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO beziehungsweise des zum Zeitpunkt des Erlasses des Nichteintretensentscheides vom 1. November 2013 zur Anwendung gelangenden, inhaltlich übereinstimmenden Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO - und einer tatsächlich gelebten Beziehung gemäss Art. 8 EMRK mit nachvollziehbarer und zutreffender Begründung verneint hat (vgl. Sachverhalt Bst. D). Daran vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich durch das Zivilstandsamt C._____ als Vater des seinen Familiennamen tragenden Kindes N.A. registriert worden ist. So muss es sich beim Beschwerdeführer nicht notwendigerweise um den biologischen Vater von N.A. handeln, zumal eine Kindesanerkennung nach der Geburt auch durch eine Drittperson erfolgen kann. Zudem kann die biologische Vaterschaft des Beschwerdeführers - abgesehen davon, dass keine entsprechende DNA-Analyse vorliegt - auch deshalb als nicht gesichert gelten, weil hinsichtlich der Zeugung des Kindes Ungereimtheiten bestehen: So erklärte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragung vom (...) 2013 durch das BFM (Erstverfahren) ausdrücklich, er habe D._____ von Italien aus lediglich einmal in der Schweiz besucht, und zwar anlässlich der Geburt von E._____; diese Aussagen widersprechen damit klarerweise den Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch vom 11. Februar 2014, wonach er D._____ in der Schweiz "gefunden" und diese dann mehrmals illegal besucht habe. Namentlich erscheint die erst auf Wiedererwägungsebene vorgebrachte Schilderung, auf welche Weise die Schwangerschaft des ersten Kindes von D._____ zustande gekommen sei, dem Gericht nachgeschoben und damit nicht glaubhaft beziehungsweise dem relevanten Sachverhalt angepasst.

E. 5.3

Was schliesslich die aktuelle Schwangerschaft von D._____ anbelangt, so vermag auch diese keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Zuständigkeit für die Durchführbarkeit des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zulassen würde. Der Beschwerdeführer kann ein allfälliges Ehevorbereitungsverfahren oder ein Verfahren zur Feststellung des Kindesverhältnisses von Italien aus verfolgen. Nach einer allenfalls erfolgten Heirat oder einer allenfalls erfolgten gesicherten Feststellung des Kindesverhältnisses steht ihm die Möglichkeit offen, sich von Italien aus um die Bewilligung der Einreise in die Schweiz zwecks Vereinigung mit der Ehefrau beziehungsweise der Kindsmutter zu bemühen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, es seien keine Gründe für eine Wiedererwägung der Verfügung vom 1.

November 2013 gegeben. Die angefochtene Verfügung verletzt damit im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AsylG kein Bundesrecht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen. Deshalb erweisen sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung beziehungsweise auf Erlass vorsorglicher Massnahmen sowie auf Kostenvorschussverzicht als gegenstandslos.

E. 8

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren des prozessual bedürftigen Beschwerdeführers - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.